

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

AachenMünchener – Allianz – Alte Leipziger – Axa – Basler – Bruderhilfe – Condor – Domcura – Generali – Gothaer – Die Hanauer 24 – HDI-Gerling – InterRisk – IDV Maklerbüro Rainer Lenz – Janitos – Konzept & Marketing – Mannheimer – Nürnberger – Rhion – R+V – Signal Iduna – uniVersa – Versicherungskammer Bayern – VHV

Die Angaben zur Allianz, Axa, Hanauer 24 und VGH wurden von den benannten Versicherern ausdrücklich nicht verifiziert. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur die konkreten Bedingungstexte der Gesellschaften maßgeblich sind und dieser Beitrag Ihnen keine eigene Prüfung abnehmen kann. Die im Text sowie in Teil 1 und 2 des Beitrags hinterlegten Tarife finden Sie unter <http://www.witte-financial-services.de/File/2011-07--WG-Tarife.xls>.

Teil 3 „Risiko & Vorsorge“-Serie: Wohngebäudeversicherungen

Haftungsfall Photovoltaik

Probleme bei der Absicherung
im Rahmen des Wohngebäuderisikos

Inhalt, Teil 3

- Schäden durch Marder und andere Nagetiere
- Besondere Haftungsrisiken
- Beispielhafte Anbieter mit eingeschlossener Ertragsausfallversicherung für Schäden an Solar- und Photovoltaikanlagen



Teil 1 + 2, Nachbestellungen unter
info@bhm-marketing.de

Inhalt, Teil 2

- Nutzwärmeschäden
- Sengschäden
- Blindgängerschäden
- Schäden durch radioaktive Isotope
- Schäden durch Marderverbiss

Inhalt, Teil 1

- GDV Standard
- Arbeitskreis-Standard
- Innovationsklausel
- Quotelungsverzicht
- Repräsentantenproblematik
- Allgefahrendeckungen
- Mitversicherung von Ab- und Zuleitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- Sonderfall: Schwimmbecken
- Rauch, Ruß und Verpuffung

Autor: Stephan Witte

Leicht können sich Makler in eine Haftungsfalle begeben, wenn sie nicht nach dem Vorhandensein von Solar- und Fotovoltaikanlagen fragen und diese dann gegebenenfalls unzureichend versichern bzw. automatisch als versichert ansehen.

Positiv, weil eindeutig, ist die Klarstellung im Tarif Best Selection von **Janitos**, wo auf folgenden Ausschluss hingewiesen wird:

„Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).“

Trotz fehlender Mitversicherung bedeutet diese Klarstellung doch zumindest, dass es nicht zu unnötigen Streitigkeiten im Schadenfall kommen muss. Vielmehr hat es der Vermittler in der Hand, durch den Abschluss einer zusätzlichen Photovoltaikversicherung für geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen, in dem Gebäude und Anlage jeweils separat versichert werden.

Auf den ersten Blick als Problemlösung für eine All-in-One-Variante erscheint da die Regelung der **Nürnberger**, wonach „Solar- und Fotovoltaikanlagen“ gemäß Klausel 1201/036/0 als versichert gelten, „sofern deren Versicherungswerte bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt worden sind.“ Ähnlich heißt es bei der **InterRisk** im Tarif XXL oder sinngleich bei **Domcura** im Komfort- und Top-Schutz oder der **VHV** in den Tarifen Basis-Garant (gegen Zuschlag), Klassik-Garant bzw. Exklusiv-Garant wie folgt:

„Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind sowie Photovoltaikanlagen und deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).“

Hier ist eine unterschiedliche Auslegung möglich. Eine Photovoltaikaufdachanlage, d.h. die Dachhaut ist noch vorhanden und wird überdeckt, kann jederzeit an einen anderen Ort „wandern“. Ersetzt die Anlage hingegen Dachhaut oder Fassade, so wird sie zum Gebäudebestandteil, sofern der Gebäudeeigentümer mit dem Betreiber identisch ist.

Bei der **Bruderhilfe** heißt es ganz schlicht:

„In Ergänzung zu Ziffer 1 VGB 2009 sind Photovoltaikanlagen, die mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude fest verbunden sind, mitversichert.“

Diese scheinbare Sicherheit des Versicherungsschutzes ist jedoch trügerisch. Zunächst einmal hat der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung eine teilweise gewerbliche Nutzung anzugeben, wenn er Solarenergie ins Netz einspeist. Weiter ist zu beachten, dass meist keine Ertragsausfallsversicherung eingeschlossen ist. Dies gilt selbst für die meisten Allgefahrendeckungen (z.B. alle Tarife von **Konzept & Marketing**), aber auch für die Tarife der **Alte Leipziger**, die etwa im XL-Schutz sogar auf eine maximale Leistung von 10 kWp hinweisen und die Mitversicherung im XXL-Schutz sogar ohne Begrenzung der Leistung vorsehen. Auch der Top-Tarif der **Gothaer** mit einer Leistungshöchstgrenze von 5.000 Euro sieht keine Ertragsausfallsversicherung vor. Gleiches gilt für die **Versicherungskammer Bayern**. Hier heißt es im Rahmen der Tarife Kompak und Optimal über die Klausel 0031 wie folgt:

*„Photovoltaikanlagen
Abweichend von Teil A § 6 Nummer 3 a) VGB 2008 – BVV/BLBV sind fest mit den versicherten Gebäuden verbundene Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kW-peak mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.“*

Zusätzlich kann über die Klausel 0027 im Gebäude-Optimal-Paket auch Versicherungsschutz für freistehende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück hergeleitet werden. Dabei sind die Anla-

gen grundsätzlich wertmäßig in der Versicherungssumme zu berücksichtigen, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Anders als die Erwähnung der maximalen Leistung bei oberflächlicher Lektüre vielleicht suggerieren mag, ist mit dieser Angabe allein keine Ertragsausfallsversicherung verbunden. Nahezu wortgleich findet sich eine solche Klausel auch bei der **uniVersa** (VGB 2009 - Wert 1914, Stand 09.2009, Klauseln für die Wohngebäudeversicherung - Wert 1914, Stand 09.2009, BEW 2009, Stand 09.2009).

Schäden durch Marder und andere Nagetiere

Ein anderes Problem im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ist, dass diese gerade im Frühjahr oft von Mardern heimgesucht werden.

Sind dann Schäden durch Marder und andere Nagetiere anders als beispielsweise bei der **Basler** (VVG 2008 - Fassung 2008; Basis: VGB 2000, Stand 10.2008: Ambiente Top mit Erweiterung unbenannte Gefahren) ausgeschlossen wie bei der **AachenMünchener**, **Alte Leipziger**, **Gothaer**, **Nürnberger** oder **Rhion**, so nützt die beste Absicherung nur wenig. Hier sind laut IDV Maklerbüro Rainer Lenz aus Frankenberg eine spezielle Photovoltaikversicherung sowie eine Betreiberhaftpflicht grundsätzlich anzuraten. Hierzu bietet die **Nürnberger** einen Zusatzschutz zur Wohngebäudeversicherung mit einer Elektronik- und Ertragsausfallsdeckung für nur 20 EUR netto an. Das Haftpflichtrisiko (auch das Einspeisen) ist über die PHV abgedeckt. Im Rahmen dieses Einschlusses sind auch Marderbisschäden als „unvorhergesehenes Ereignis“ eingeschlossen.

Der wesentliche Nachteil des Kunden gegenüber einer separaten Photovoltaikanlagenversicherung liegt darin begründet, dass den Kunden hier anders als nach den Allgemeinen Bedingungen für technische elektrische Versicherungen die Beweislast im Schadenfall trifft, so dass eine Beweislastumkehr zu seinen Gunsten ausscheidet.

Die **InterRisk** versichert im Rahmen der Wohngebäudeversicherung neuerdings auch Dachlawinen, was wichtig sein könnte im Zusammenhang mit abgehenden Schneebrettern.

Besondere Haftungsrisiken

Mitversicherung von Photovoltaikanlagen und andere Anlageformen über die Gebäudeversicherung

■ Solarthermie

Ein mögliches Konfliktpotential kann das Vorhandensein von Solarthermie sein. Diese ist Gebäudebestandteil, solange der Standort das Grundstück des Gebäudeeigentümers ist. Probleme können jedoch entstehen, wenn beispielsweise ein Haus keine Südseite hat und daher nach Absprache das Dach des Nachbarn oder einer Person einer Erbengemeinschaft genutzt wird.

Zum Teil liegen solarthermische Anlagen in Form von Röhren- oder Flachkollektoren auch auf dem Versicherungsgrundstück. Alle diese Varianten bestehen aus Glasflächen und dienen der Hausversorgung. Eine besondere Gefahr geht für diese Kollektorflächen durch Vandalismusschäden aus, da die Oberflächen naturgemäß sehr sensibel auf äußere Gewaltanwendung reagieren.

■ Bauweise

Photovoltaik- oder auch Hybride Photovoltaik-Thermie-Anlagen unterscheiden sich auch hinsichtlich der BAUWEISE. Diese Unterscheidung ist wichtig, um zu ersehen, inwiefern sich Versicherungsschutz über die Wohngebäudeversicherung herleiten lässt. Diese Unterscheidung ist wichtig, um zu ersehen, inwiefern sich Versicherungsschutz über die Wohngebäudeversicherung herleiten lässt.

Zunächst einmal gibt es Anlagen, die auf dem Dach montiert, aufgeständert oder auf einer Fassade montiert sind. Diese Anlagen sind zwar mit dem Gebäude fest verbunden, haben aber technisch betrachtet, für mindestens zwanzig Jahre lang nichts mit dem Haus zu tun. Dies gilt auch dann, wenn sie der Betreiber nach neuem EEG seit 2009 der Eigenverbrauchsregelung nutzt. Auch dann wird die Anlage technisch eine eigenständige gewerbliche Anlage bleiben. Unterstützt wird diese Betrachtungsweise durch die steuerlich degressive Abschreibung oder auf 20 Jahre je nach Jahr der Inbetriebnahme.

Eine zweite Variante stellen die so genannten Indachanlagen oder Fassaden integrierte Anlagen dar. Damit sind sie

unzweifelhaft Gebäudebestandteil, da die die Dachhaut (Ziegel) oder Fassadenhülle (Putz) ersetzen und als Baustoff integriert sind. Steuerlich erfolgt für sie eine Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren. Dies ist für 2011 neu gebaute Anlagen nicht mehr zutreffend. Für diese ist abweichend eine steuerliche Abschreibung über 20 Jahre vorzunehmen, wobei noch offen ist, ob diese geänderte Abschreibungsregelung auch für Altanlagen gilt. Damit wird das Haus unter Umständen zum gewerblichen Gebäude, auch wenn es als Wohngebäude genutzt wird, da die Anlage nicht mitgenommen werden kann.

Gegebenfalls kann es sonst aus Versicherersicht zu einer Gefahrenerhöhung kommen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es auch Probleme bei der Versicherung solcher Gebäude. Der Betreiber sollte sich also vom Versicherer die Mitteilung der geänderten Nutzung bestätigen lassen.

■ Steuerliche und bauliche Aspekte

Unter steuerlichen und baulichen Aspekten ist eine Photovoltaikanlage nie Teil des Gebäudezwecks. Dies gilt selbst bei Eigenverbrauchsregelung, da der Strom in der Regel immer ins öffentliche Netz eingespeist wird.

■ Leasinganlagen

Zu beachten ist, dass Photovoltaikanlagen mitunter auch von Leasinggesellschaften geleast werden, wobei sich die Anlage dann immer auf einem fremden Dach befindet. Dann kann es Probleme geben, wenn der Versicherer darauf besteht, dass die Anlage Gebäudebestandteil sei. Im Zweifel besteht nämlich bereits Versicherungsschutz über die Leasinggesellschaft, so dass es zu einer für beide Seiten ungewollten Doppelversicherung kommen kann.

■ Eigenleistung / Selbstbau

Probleme mit dem Versicherer kann es im Schadenfall auch geben, wenn die Anlage durch den Betreiber anteilig oder komplett in Eigenleistung/Selbstbau montiert wurde. Entscheidend ist hier,

wie nachgewiesen werden soll, dass eine fehlerfreie Bauausführung oder -montage vorgelegen hat. Im Zweifel wird nicht nur der Versicherungsnehmer je nach Schadenfeststellung vom Gebäudeversicherer in Regress genommen, wenn der Schaden sich als „Eigenschaden“ darstellt. Die gleiche Relevanz gilt für die Maklerhaftung.

■ Mikro- oder Miniwindanlagen und Blockheizkraftwerke

Die gleichen Spielregeln wie bei Photovoltaikanlagen gelten im Übrigen auch für MIKRO- ODER MINIWINDANLAGEN SOWIE BLOCKHEIZKRAFTWERKE mit Heiz- oder Pflanzenöl, Gas oder Pellets. Hier gibt es Heizkessel, die über einen Generator und Wechselrichter zur Einspeisung ins Energieversorgernetz verfügen. In diesen Fällen ist eine Maschinenversicherung meist sehr teuer. Ist der Betreiber aber nicht Gebäudeeigner, so ist sie zwingend notwendig, wenn Makler einen optimalen Versicherungsschutz darstellen wollen. Auch haustechnische Anlagenbestandteil, wie sie zunehmend in Gebäude integriert werden, z.B. Wärmepumpen, Klimatechnik, Passivhaustechnik, sollten vom Makler bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes mit beachtet werden. Sinnvoll wären hier Haustechnikversicherungen (z.B. für Sole- oder Luftwärmepumpen mit Maschinenbruch bei Passivhäusern) wie sie beispielsweise die SIGNAL IDUNA mit ihrem Baustein „KlimaPlus“ anbietet.

■ Beweislast

Eine Wohngebäudeversicherung ist eine private Sachversicherung. Damit liegt die Beweislast für die Ursache des Schadeneintritts beim Kunden. Daran ändert auch ein Pseudo-Allgefahrenbaustein nichts. Im Falle eines Überspannungsschadens durch Blitz muss der Kunde also nachweisen, dass es zum Schadenzeitpunkt einen Blitz am Versicherungs-ort gab. Dafür muss er ggf. beim Wetteramt anfragen und ein Gutachten erstellen. Hätte der Kunde hingegen eine Photovoltaikversicherung, d.h. eine spezielle Elektronikversicherung, für das Risiko abgeschlossen, so würde eine Beweislastumkehr gelten.

■ Unternehmerstatus

Weiter ist der Betreiber einer Photovoltaikanlage gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) in dieser Eigenschaft keine

Beispielhafte Anbieter mit eingeschlossener Ertragsausfallversicherung für Schäden an Solar- und Photovoltaikanlagen

Basler (VVG 2008 - Fassung 2008; Basis: VGB 2000, Stand 10.2008: Ambiente Top mit Einschluss BPW 2008: bis 50.000 Euro ohne Begrenzung nach kWp. Haftzeit bis 6 Monate. Allgefahrensachschadendeckung ohne Ausschluss für Marder oder andere Nagetiere)

Nürnberger (VGB 2008 Wohnflächenmodell, Stand 12.2008; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung VGB 2008 (F057_0_201003), Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 2008 (F802_0_012008): KomplettSchutz: gegen Zuschlag von 20 Euro netto p.a. gilt eine Ertragsausfallversicherung bis zu einer maximalen Leistung von 10 kWp und für eine Haft-

zeit von maximal 12 Monaten. Es gilt ein Selbstbehalt von 150 Euro),

R+V (WGB F 01/10: R+V-PrivatPolice, Ausgabe Januar 2010: Ertragsausfallversicherung gilt bis zu einer maximalen Leistung von 10 kWp und für eine Haftzeit von höchstens 6 Monaten. Kein Versicherungsschutz für Schäden durch Marder oder andere Nagetiere), **SIGNAL IDUNA** (bei Einschluss des Bausteins ABE-Klima, Stand 01.07.2009: die Entschädigungsleistung aus der schadenbedingt ausgefallenen installierten Leistung der Photovoltaikanlage wird mit 2,50 Euro pro kw und Tag berechnet. Die Haftzeit des Versicherers beträgt 3 Monate)

Privatperson, sondern ein Unternehmer. Wird also dieses teilweise gewerbliche Risiko in eine private Wohngebäudeversicherung oder auch in eine Privathaftpflicht mit eingeschlossen, so bedeutet dies bei nicht getrennter Prämienausweisung für privates und gewerbliches Risiko eine fehlende steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgabe.

■ Besitzverhältnisse

Sehr häufig begehen Makler den Fehler, im Rahmen der Antragsstellung nicht die Besitzverhältnisse von Gebäude und Anlage zu erfragen und anschließend zu dokumentieren. Sind Betreiber einer Photovoltaikanlage und Gebäudebesitzer nicht eine juristische Person, so kann dies fatale Folgen im Leistungsfall haben.

Beispiel

• Ein Landwirt hat ein Photovoltaikanlage auf einem Wohn- und Ökonomiegebäude (typisches landwirtschaftliche Gebäudekonstellation) installiert. Das Gebäude gehört den Eltern, die die Anlage für die Schwiegertochter in den Wohngebäudevertrag eingeschlossen haben. Als „Unternehmerin“ hat die Schwiegertochter für den ordnungsgemäßen Zustand der technischen Anlage gemäß elektrotechnischen Vorschriften gerade zu stehen. Lag die Ursache für einen Gebäudebrand in einem Fehler der Anlage als Folge eines technischen Mangels, der vom Betreiber aufgrund des Überschreitens gesetzlicher Prüffristen

nicht bemerkt wurde, so kann der Gebäudeversicherer Regress bei der Schwiegertochter für den Gebäudeschaden machen. Praktisch liegt dann ein üblicherweise nicht versicherter Eigenschaden vor. Selbst Anbieter, die sonst für Eigenschäden mitversicherter Personen untereinander aufkommen, haben hier ein Problem, da ein Schaden aus einer Photovoltaikanlage kein privates, sondern ein gewerbliches und damit unversichertes Risiko darstellt.

• Anstelle der Schwiegertochter steht nur ein Ehegatte im Grundbuch als Gebäudeeigentümer, während dem anderen Ehepartner die Photovoltaikanlage gehört. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich ist dies eine häufige Konstellation. Unabhängig davon, ob der Schaden nun vom Wohngebäude oder aus dem Gewerberisiko resultiert, wird der Versicherer beim jeweils anderen Partner Regress nehmen, womit die Folgen vergleichbar mit Beispiel 1 sind.

Zum Thema Besitzverhältnisse lassen sich eine Fülle an Konstellationen nennen. Der Makler sollte gerade hier im Beratungsprotokoll das aufführen, was ihm hierzu aus Sicht des Versicherungsnehmers verbindlich gesagt wurde.

Die Welt der Honorarberatung

Jeden Monat
kostenfrei neu:
www.hbmagazin.de

www.hbmagazin.de